



# Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17a Abs. 2 Bst. c*

- c Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2012 verzollt worden sind.

*Art. 17b Abs. 2 Bst. c*

- c Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2012 verzollt worden sind.

*Art. 17c Abs. 2 Bst. c*

- c Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2012 verzollt worden sind.

*Art. 17c<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. e, f und g*

3 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für:

- e. Geländefahrzeuge nach Anhang I Teil A Ziffern 2.1 und 4 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>2</sup>;
- f. Geländefahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 2.3 der Verordnung (EU) 2018/858;

<sup>1</sup> SR 641.711

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1610, ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024.

- g. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

*Art. 17d Abs 3*

<sup>3</sup> Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:

- a. vor mehr als 360 Tagen vor der Zollanmeldung in der Schweiz zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; oder
- b. vor mehr als 180 Tagen und vor höchstens 360 Tagen vor der Zollanmeldung in der Schweiz zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und zu folgendem Zeitpunkt eine Fahrleistung von 5000 km oder mehr aufweisen:
  1. zum Zeitpunkt der Zollanmeldung,
  2. zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung zum Verkehr, wenn die Fahrleistung zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht erfasst ist.

*Art. 23b*            Angaben in der Zollanmeldung

Wer ein Fahrzeug ins Zollgebiet verbringt, das im Ausland bereits zugelassen worden ist, muss im Sinne von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der Zollverordnung vom 1. November 2006<sup>3</sup> in der Zollanmeldung angeben, dass es sich um ein solches handelt, und:

- a. das Datum der Zulassung zum Verkehr im Ausland;
- b. die Fahrleistung zum Zeitpunkt der Zollanmeldung.

*Art. 30 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion wie folgt abgerundet:

- a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Zehntel Gramm CO<sub>2</sub>/km;

*Art. 130 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.

II

Die Anhänge 4a, 5, 12 und 12a werden gemäss Beilage geändert.

<sup>3</sup> SR 631.01

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Ziff. 2.1 Bst. k

### 2 Durchschnittliches Leergewicht

#### 2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

k. 2025: XXXX kg.

Ziff. 2.2 Bst. h

#### 2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

h. 2025: XXXX kg.

Ziff. 3.3 Parameter «AWCO<sub>2sg</sub>»

### 3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe bei schweren Fahrzeugen

#### 3.3 Bei den Formeln der Ziffern 3.1 und 3.2 gelten folgende Parameter:

AWCO <sub>2sg</sub>	4-UD: 299,57
	4-RD: 195,77
	4-LH: 103,32
	5-RD: 83,53
	5-LH: 55,02
	9-RD: 110,56
	9-LH: 63,47
	10-RD: 82,75
	10-LH: 56,84

## **Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe (Art. 13 Abs. 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes)**

*Ziff. 1 Bst. d*

### **1 Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper**

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- d. für das Referenzjahr 2027: XX Franken.

*Ziff. 2 Bst. c*

### **2 Sanktionsbeträge für schwere Fahrzeuge**

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO<sub>2</sub> pro Tonnenkilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- c. für das Referenzjahr 2027: XX Franken.

## **Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung**

*Ziff. 2.1 und 2.5*

### **2 Anrechenbare Investitionskosten**

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Ausführungs-, die Planungs- und die Projektleitungskosten sowie die Eigenleistungen der gesuchstellenden Person, sofern sie tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung erforderlich sind, für die:
- a. Arbeiten, die für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
  - b. Akquisition neuer Geodaten im Prospektionsgebiet;
  - c. Analyse und Interpretation der Geodaten.
- 2.5 Nicht anrechenbar sind die Kosten;
- a. die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Prospektion und der Erschliessung anfallen;
  - b. die bereits anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge an die Prospektion und die Erschliessung.

## **Indirekte Nutzung hydrothermaler Ressourcen für die Wärmebereitstellung**

*Ziff. 2.4*

### **2 Anrechenbare Investitionskosten**

2.4 Nicht anrechenbar sind:

- a. die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Erschliessung für eine indirekte Nutzung anfallen;
- b. die Kosten, die bereits anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge an die Erschliessung für eine indirekte Nutzung;
- c. die Investitionskosten für die Planung und die Ausführung von Oberflächenanlagen, die eine indirekte Nutzung ermöglichen, insbesondere Wärmepumpen.